

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Asseco BERIT GmbH

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1. Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Zahlungen und Leistungen und zwar auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen der Asseco Berit GmbH („Asseco BERIT“). Die Lieferungen von Asseco BERIT erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwas abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Kunden, denen hiermit widersprochen wird, verpflichten Asseco BERIT nur, wenn sie diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 1.2. Angebote

- 1.2.1 Angebote von Asseco BERIT sind stets freibleibend. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Maße, Farben, Preise, Leistungen und dergleichen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Vertragsinhalt werden.
- 1.2.2 DIN-Normen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Hinweise in Werbeprospekten sowie der Hinweis „geeignet für“ etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften der Ware gelten grundsätzlich nur dann als von Asseco BERIT zugesichert, wenn Asseco BERIT dies ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
- 1.2.3 Aufträge werden nur verbindlich mit dem von Asseco BERIT schriftlich bestätigten Inhalt. Zu mündlichen Zusagen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden ist nur der Geschäftsführer von Asseco BERIT bevollmächtigt. Handelsvertreter sind zu keinerlei Bestätigungen von Vertragsabreden bevollmächtigt.
- 1.2.4 Ein Kunde ist an seine Bestellung 30 Tage gebunden. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Auftrages bei Asseco BERIT. Während dieser 30-Tage-Frist ist Asseco BERIT berechtigt, den Abschluss des Vertrages abzulehnen. Wird vor dieser Frist die Ware ausgeliefert, so kommt der Vertrag auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung von Asseco BERIT zustande.
- 1.2.5 Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

### 1.3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.3.1 Die vereinbarten Preise ergeben sich aus der Auftragsbestätigung und verstehen sich ab Auslieferungslager ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. In den Preisen eingeschlossen ist die Bereitstellung auf digitalen Kommunikationswegen.

- 1.3.2 Rechnungen sind, soweit nicht Vorkasse vereinbart wurde, 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung rein netto ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar. Schecks werden stets nur erfüllungshalber angenommen, die Einzugsspesen werden dem Kunden berechnet. Im Falle von Teillieferung ist nur der anteilige Kaufpreis zahlbar.
- 1.3.3 Der Kunde kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

## 1.4. Lieferung

- 1.4.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich von Asseco BERIT bestätigt sind. Verzögert sich eine Leistung über den von Asseco BERIT zugesagten Zeitpunkt hinaus, können Rechte hieraus erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen geltend gemacht werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass sein Interesse wegen Fristüberschreitung vollständig weggefallen ist. Mit der Abgabe der Ware zum Versand geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Ist die Ware vom Kunden abzuholen, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.
- 1.4.2 Wird Asseco BERIT, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen) gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird in diesen Fällen die Lieferung und Leistung für Asseco BERIT unmöglich, so wird sie von ihren Leistungspflichten befreit.

## 1.5. Eigentumsvorbehalt

- 1.5.1 Die Ware bleibt bis zum Ausgleich der Asseco BERIT aufgrund des Kaufvertrags zustehenden Forderungen Eigentum von Asseco BERIT. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für die Forderungen, die Asseco BERIT aus ihren laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat.
- 1.5.2 Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB. Die bearbeitete Ware dient zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Bei Weiterveräußerung der Ware tritt der Kunde jegliche daraus entstehenden Forderungen an Asseco BERIT ab. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit der Kaufpreisforderung, bei laufender Rechnung der Saldoforderung, in Höhe des Rechnungswertes der veräußerten Ware.
- 1.5.3 Auf Verlangen des Kunden ist Asseco BERIT zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung besteht.

## 1.6. Haftung

- 1.6.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet Asseco BERIT Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
- bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die Asseco BERIT eine Garantie übernommen hat;
  - bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
  - in anderen Fällen: Nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf 200.000,-- EUR pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 500.000,-- EUR aus diesem Vertrag;
  - darüber hinaus, soweit Asseco BERIT gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- 1.6.2 Asseco BERIT haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von Asseco BERIT zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 1.6.3 Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1.6.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von Asseco BERIT. Asseco BERIT bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

## 1.7. Vertraulichkeit

- 1.7.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 1.7.2 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.
- 1.7.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
  - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
  - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

- 1.7.4 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 1.7.5 Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000,00 EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt.

## 1.8. Geltendes Recht

- 1.8.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Geschäftsbeziehungen zwischen Asseco BERIT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 1.9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.9.1 Erfüllungsort ist Mannheim. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Mannheim.

## 1.10. Datenschutz

- 1.10.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Asseco BERIT im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten per EDV-Anlage gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden streng vertraulich und in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

## 1.11. Teilunwirksamkeit

- 1.11.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke; im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

## 1.12. Schriftform

- 1.12.1 Sämtliche Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieses Formerfordernisses.

## 1.13. Exportbestimmungen

1.13.1 Der Vertragsgegenstand (insbesondere Software) kann (Re-)Exportrestriktionen unterliegen, z. B. der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Europäischen Union. Der Kunde hat diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr zu beachten.

## 1.14. Übertragung von Rechten

1.14.1 Der Kunde darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen Asseco BERIT nur nach schriftlicher Zustimmung von Asseco BERIT auf Dritte übertragen

# 2. Besondere Bestimmungen für von Asseco BERIT entwickelte Software

## 2.1. Definitionen

- 2.1.1 *Software* ist ein Programm im Objektcode inklusive der zugehörigen Anwendungsdokumentation in der in der Anwendungsdokumentation bzw. dem Angebot genannten Sprache.
- 2.1.2 *Übernutzung* ist jede Nutzung, die über die erteilte Lizenz hinausgeht.
- 2.1.3 *Zugangsdaten* sind der dem Kunden von Asseco BERIT mitgeteilte Benutzername sowie das zugehörige Passwort für den geschützten Bereich des Internetauftritts von Asseco BERIT.

## 2.2. Gegenstand

- 2.2.1 Gegenstand ist die dauerhafte oder zeitweise Überlassung der im - durch den Kunden angenommenen - Angebot bezeichneten Software einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten an der dort genannten Anzahl von Lizenzen, deren Umfang sich nach Ziffer 2.4 bestimmt.
- 2.2.2. Das Angebot ist integrierender Vertragsbestandteil und enthält u. a. die Bezeichnung der Software bzw. der aktuellen Versionen, den Lieferumfang und die Lizenzgebühren.
- 2.2.3 Die Beschaffenheit der Software ergibt sich abschließend aus dem Angebot und der Produktbeschreibung.
- 2.2.4 Leistungen im Zusammenhang mit Entwicklung oder Anpassung der Software an kundenindividuelle Bedürfnisse, beratende Unterstützung bei Auswahl, Installation und Gebrauch von Software, Einführung und Schulung des Personals des Kunden, Sicherheit sowie eine etwaige Rückgewinnung von Daten sind nicht Gegenstand dieser „Besonderen Bestimmungen für von Asseco BERIT entwickelte Software“, sondern bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

## 2.3. Lieferung

- 2.3.1 Asseco BERIT bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder dem Kunden eine Programmkopie der Software auf maschinenlesbarem Datenträger, sowie digitale Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt oder die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt, sowie ihm Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt.
- 2.3.2 Die Lieferung des Lizenzmaterials an den Kunden erfolgt gemäß Vereinbarung.
- 2.3.3 Das Lizenzmaterial wird in seiner letzten, gültigen und von Asseco BERIT für den Vertrieb freigegebenen Fassung an den Kunden geliefert, soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben

## 2.4. Rechteeinräumung

- 2.4.1 Asseco BERIT räumt dem Kunden ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Vertragssoftware ein. Im Falle der Software-Miete ist das Nutzungsrecht auf die Vertragslaufzeit beschränkt. Die Ausgestaltung der Lizenz ist abhängig von der im Auftrag vereinbarten Lizenzart:
- a. *Named User-Lizenz*
    - i. Die Software darf nur auf Client-Geräten von namentlich benannten und in der Rechteverwaltung der Software registrierten Benutzern installiert werden und gleichzeitig nur in der erworbenen Anzahl von Lizenzen bei ausschließlich diesen benannten Benutzern genutzt werden.
    - ii. Änderungen der namentlich benannten nutzungsberechtigten Benutzer durch den Kunden sind jederzeit erlaubt; Änderungen müssen jedoch hierzu in der Rechteverwaltung der Software hinterlegt werden
  - b. *Concurrent User-Lizenz*
    - i. Die Software darf nutzerunabhängig auf einer beliebigen Anzahl von Client-Geräten installiert werden, jedoch gleichzeitig nur in der erworbenen Anzahl von Lizenzen genutzt werden.
    - ii. Untermodule von Lizenzen werden entsprechend der kundenspezifischen Rechtevergabe bei Anmeldung des jeweiligen Benutzers gezählt und nicht erst beim Aufruf der Funktion eines Untermoduls.
  - c. *Gerätelizenz*
    - i. Die Software darf nur im Umfang der erworbenen Anzahl auf Client-Geräten installiert und genutzt werden
  - d. *Prozessorlizenz/Prozessorsockellizenz*
    - i. Die Software darf durch beliebig viele Benutzer an beliebig vielen Client-Geräten, jedoch nur durch die erworbene Anzahl an Prozessoren/Prozessorsockeln ausgeführt werden. Ein Prozessor beschreibt einen CPU-Kern eines Computers, der Prozessorsockel einen Steckplatz für einen Einzel-/Multikern-CPU eines Computers
  - e. *Serverlizenz*
    - i. Die Software darf durch beliebig viele Benutzer an beliebig vielen Client-Geräten, jedoch nur auf der erworbenen Anzahl an Servern, egal ob physische oder virtuelle, ausgeführt werden.

f. *Serverstandortlizenz*

- i. Die Software darf durch beliebig viele Benutzer an beliebig vielen Client-Geräten, jedoch nur an den erworbenen physischen Serverstandorten ausgeführt werden.

g. *Standortlizenz*

- i. Die Software darf durch beliebig viele Benutzer an beliebig vielen Client-Geräten, jedoch nur an den erworbenen, realen Standorten (z.B. Chemieparkgelände, Werksareal, Gebiet etc.) ausgeführt werden.

h. *Unternehmenslizenz*

- i. Die Software darf durch beliebig viele Benutzer an beliebig vielen Client-Geräten ausgeführt werden. Die Lizenzgebühr ist mit Zahlung des Preises für die Unternehmenslizenz abgegolten, die Wartung/Softwarepflege/Support-Gebühren bemessen sich nach der tatsächlichen Benutzeranzahl entsprechend des zugrundeliegenden Lizenzmodells des Software-Umfangs der Unternehmenslizenz.

i. *Lizensierung von Test-, Schulungs-, Backup-, Standby- und Failover-Systemen*

- i. Die erworbenen Nutzungsrechte an den Softwarelizenzen enthalten kostenfrei den Aufbau je eines Test-, Schulungs-, Backup-, Standby- und Failover-Systems je Kunde.

2.4.2 Der Kunde darf bei entsprechender Lizenz die Software nur zu dem Zweck einsetzen seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere

- a. ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder
  - b. das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder
  - c. die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind,
- sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Asseco BERIT erlaubt.

Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt, ebenso wie die erworbene Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten auf dem Wege des Application Service Providing entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.4.3 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf von den Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

2.4.4 Hat der Kunde die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht von Asseco BERIT an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf Datenträger erhalten.



- 2.4.5 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er Asseco BERIT zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Asseco BERIT kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.
- 2.4.6 Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69e UrhG berechtigt und erst, wenn Asseco BERIT nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- 2.4.7 Überlässt Asseco BERIT dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- 2.4.8 Stellt Asseco BERIT eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von Asseco BERIT, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Asseco BERIT räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.
- 2.4.9 Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung der Anwendungsdokumentation ist – vorbehaltlich der Ziff. 2.4.3, 2.4.4 (soweit die Dokumentation in die Software integriert ist) – nicht gestattet.
- 2.4.10 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Asseco BERIT berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist Asseco BERIT berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von Asseco BERIT in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von Asseco BERIT nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## 2.5. Mitwirkungspflichten, Audit-Recht

- 2.5.1 Der Kunde hat Asseco BERIT, soweit für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich, zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugriff auf seine Hard- und Software zu gewähren. Asseco BERIT hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.
- 2.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Online-Zugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software sowie gegebenenfalls die die Zugangsdaten enthaltende Mitteilung an einem geschützten Ort zu verwahren.



- 2.5.3 Der Kunde wird es Asseco BERIT auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde Asseco BERIT Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Software ermöglichen. Asseco BERIT darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Asseco BERIT wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

## 2.6. Gewährleistung

- 2.6.1 Asseco BERIT leistet Gewähr für die gem. Ziffer 2.2.3 vertraglich vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Software in dem im Angebot genannten Bestimmungsland ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Gewähr für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Software in einer Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Angebot bzw. der Dokumentation genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder auf nicht von ihm vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere unerlaubte Eingriffe in die Software, Einflüsse vonseiten der Hardware oder anderen Programmen, Bedienungsfehler des Kunden oder Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen.
- 2.6.2 Der Kunde hat die Software unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen Asseco BERIT unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- 2.6.3 Asseco BERIT leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Asseco BERIT dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei Rechtsmängeln leistet Asseco BERIT zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.
- 2.6.4 Asseco BERIT ist berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung abhängig zu machen.
- 2.6.5 Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 2.6.6 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

- 2.6.7 Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet Asseco BERIT im Rahmen der in Ziffer 1.6 festgelegten Grenzen. Asseco BERIT kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf Asseco BERIT über.
- 2.6.8 Erbringt Asseco BERIT Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht Asseco BERIT zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von Asseco BERIT, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 2.5 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 2.6.9 Asseco BERIT ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Gewährleistung nach Maßgabe der Ziffer 2.6.1 in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Asseco BERIT genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- 2.6.10 Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Software, im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Preisgabe und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Asseco BERIT, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB, sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2.6.11 Besteht zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Wartungsvertrag vorgesehenen Zeiten.

### 3. Gesonderte Nutzungsbedingungen für nicht von Asseco BERIT hergestellte Software

#### 3.1. Rechteinräumung

- 3.1.1 Für von Asseco BERIT mitgelieferte, nicht von Asseco BERIT selbst hergestellte Software gelten hinsichtlich der Nutzungsrechte die Bedingungen des Hersteller, die der Software in Form von Lizenzverträgen beiliegen.

## 4. Gesonderte Nutzungsbedingungen bei Miete von Asseco BERIT-Software

### 4.1. Überlassung

4.1.1 Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – gegebenenfalls nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Anpassungen bzw. Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen durch Asseco BERIT sind nur geschuldet, soweit diese zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgemäßen Gebrauchs erforderlich sind. Im Übrigen ist Asseco BERIT zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden gegebenenfalls gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

### 4.2. Miete

4.2.1 Der Mietpreis ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Er umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung der Software sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.

4.2.2 Die Miete ist monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

4.2.3 Asseco BERIT ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten von Asseco BERIT kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

### 4.3. Gewährleistung

4.3.1 Asseco BERIT ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

4.3.2 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von Asseco BERIT durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4.3.3 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Asseco BERIT ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Asseco BERIT verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

4.3.4 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von Asseco BERIT Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für Asseco BERIT unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

#### 4.4. Haftung

4.4.1 In Ergänzung zu Ziffer 1.6 haftet Asseco BERIT für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf das sechsfache der monatlichen Miete je Schadensfall.

4.4.2 Die verschuldensunabhängige Haftung von Asseco BERIT nach § 536a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

#### 4.5. Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

4.5.1 Das Mietverhältnis beginnt zum im Angebot vereinbarten Zeitpunkt und hat eine Laufzeit von 12 Monaten sofern nicht anders vereinbart. Es verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.

4.5.2 Die Kündigungsrechte des Kunden nach Ziffer 4.2.3 sowie nach Ziffer 4.3.3 dieses Vertrages bleiben unberührt.

4.5.3 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### 4.6. Rückgabe

4.6.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde das Programm an Asseco BERIT auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien des vom Asseco BERIT überlassenen Programms sind vollständig und endgültig zu löschen.

4.6.2 Asseco BERIT kann statt der Rückgabe auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

## 5. Besondere Bestimmungen für Schulungen

### 5.1. Schulung / Einweisung

- 5.1.1 Auf Wunsch bietet Asseco BERIT Einweisungen bzw. Schulungen an, insbesondere für die Installation und Pflege der Software als auch für den bestehenden Funktionsumfang sowie die aufgabengemäße Anwendung der Software. Art und Umfang (Zeit und Teilnehmerzahl) der Schulung wird individuell oder im Rahmen des Angebots vereinbart.

### 5.2. Schulungsvergütung

- 5.2.1 Die Vergütung für die jeweilige Schulungsveranstaltung bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste. Bei Vertragsabschluss ist die volle Vergütung fällig.
- 5.2.2 Können die als Teilnehmer angemeldeten Mitarbeiter aus Gründen, die nicht von Asseco BERIT zu vertreten sind, nicht an der Schulung teilnehmen, so dass diese nicht stattfinden kann, so ist die volle Vergütung mit diesem Termin fällig. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, gemeinsam einen Ersatztermin festzulegen, für den eine weitere Vergütung zu vereinbaren ist.

### 5.3. Gewährleistung

- 5.3.1 Asseco BERIT leistet dafür Gewähr, dass die Inhalte der Schulung und die zugehörigen verwendeten Materialien zutreffend, aktuell und vollständig sind. Asseco BERIT steht nicht für den Eintritt eines Lernerfolgs bei den Teilnehmern oder die Anwendbarkeit der vermittelten Inhalte im Unternehmen des Kunden ein.
- 5.3.2 Rügt der Kunde bzw. einer der bei ihm angestellten Teilnehmer bestehende Mängel der Schulungsinhalte oder -materialien, wird Asseco BERIT umgehend, d.h. noch während der Veranstaltung oder unmittelbar anschließend, durch Übersendung eine entsprechende Berichtigung vornehmen. Erfolgt diese Berichtigung auch nach Fristsetzung nicht und ist hierdurch der Schulungsinhalt in wesentlichen Teilen kundenseits nicht mehr nutzbar, ist der Kunde zur Rückforderung bezahlter Vergütungen oder Vergütungsanteile berechtigt. Ebenso kann er pauschaliert anteilig nach dem Gehalt der jeweiligen Mitarbeiter berechneten Aufwandsersatz für die auf die Schulung verwendeten Arbeitstage verlangen.

### 5.4. Eigentum an Unterlagen

- 5.4.1 Asseco BERIT stehen alle Schutzrechte an den Inhalten und Materialien der Schulung zu. Der Kunde ist berechtigt, diese für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Unzulässig ist jedoch jede Form der Verbreitung einschließlich des Vermietens und Verleihens, ebenso jede Form des Digitalisierens und Online-Zugänglichmachens gegenüber Dritten.
- 5.4.2 Dem Kunden zur Nutzung übergebene Schulungsunterlagen verbleiben im Eigentum von Asseco BERIT. Eine kaufweise Übergabe erfolgt nicht.